

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sonova Holding AG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 26.3.2018.

---

**Klage, eingereicht am 26. November 2018 — Durand u. a./Parlament****(Rechtssache T-702/18)**

(2019/C 65/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Pascal Durand (Paris, Frankreich) und sieben weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und E. Raedts)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass das Europäische Parlament dadurch gegen seine Pflichten aus Art. 226 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 198 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments verstoßen hat, dass die Konferenz der Präsidenten dem Plenum des Europäischen Parlaments keinen Vorschlag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorgelegt hat;
- hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht entscheiden sollte, dass das Schreiben des Präsidenten des Parlaments vom 21. September 2018 einen unmissverständlichen und endgültigen, die Untätigkeit beendenden Standpunkt enthält, die in dem Schreiben vom 21. September 2018 enthaltene Entscheidung über die Weigerung, dem Plenum des Europäischen Parlaments einen Vorschlag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorzulegen, für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten eventueller Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger geltend, dass die Konferenz der Präsidenten des Parlaments verpflichtet gewesen sei, einen Vorschlag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend den Schutz von Tieren beim Transport zu formulieren und dem Plenum des Europäischen Parlaments vorzulegen, wie es von 223 Mitgliedern des Europäischen Parlaments gemäß Art. 198 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und im Einklang mit Art. 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beantragt worden sei. Eine ablehnende Entscheidung würde gegen diese Artikel verstoßen.

---

**Klage, eingereicht am 10. Dezember 2018 — AMVAC Netherlands/EFSA****(Rechtssache T-720/18)**

(2019/C 65/52)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* AMVAC Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu, M. Grunchar und S. Englebert)

*Beklagte:* Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den ihr am 2. Oktober 2018 zugestellten Beschluss der EFSA vom 1. Oktober 2018 betreffend die Beurteilung des Antrags auf vertrauliche Behandlung, der im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Genehmigung von Ethoprophos als Wirkstoff gestellt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

#### 1. Überschreitung von Befugnissen

- Die infolge des angefochtenen Beschlusses zu veröffentlichenden Dokumente sollten nur in geschwärzter Form veröffentlicht werden, da die Beklagte eine Tätigkeit ausgeübt habe, die ausdrücklich außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liege.

#### 2. Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des EU-Rechts

- Der angefochtene Beschluss sei in einem Verfahren ergangen, in dem ihre Verteidigungsrechte nicht eingehalten worden seien.

#### 3. Verstoß gegen Art. 63 der Verordnung 1107/2009 <sup>(1)</sup>

- Ein Teil der infolge des angefochtenen Beschlusses zu veröffentlichenden Dokumente enthalte Informationen, die aus einer fehlerhaften und unvollständigen Beurteilung hervorgegangen seien, und deren Veröffentlichung die geschäftlichen Interessen der Klägerin beeinträchtigen würden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

---

### **Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Intercontinental Exchange Holdings/EUIPO (BRENT)**

**(Rechtssache T-725/18)**

(2019/C 65/53)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Klägerin:* Intercontinental Exchange Holdings, Inc. (Atlanta, Georgia, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: R. Hoy, Solicitor, und J. Bowhill, QC)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke BRENT — Anmeldung Nr. 16 710 014.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. September 2018 in der Sache R 624/2018-2.

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.